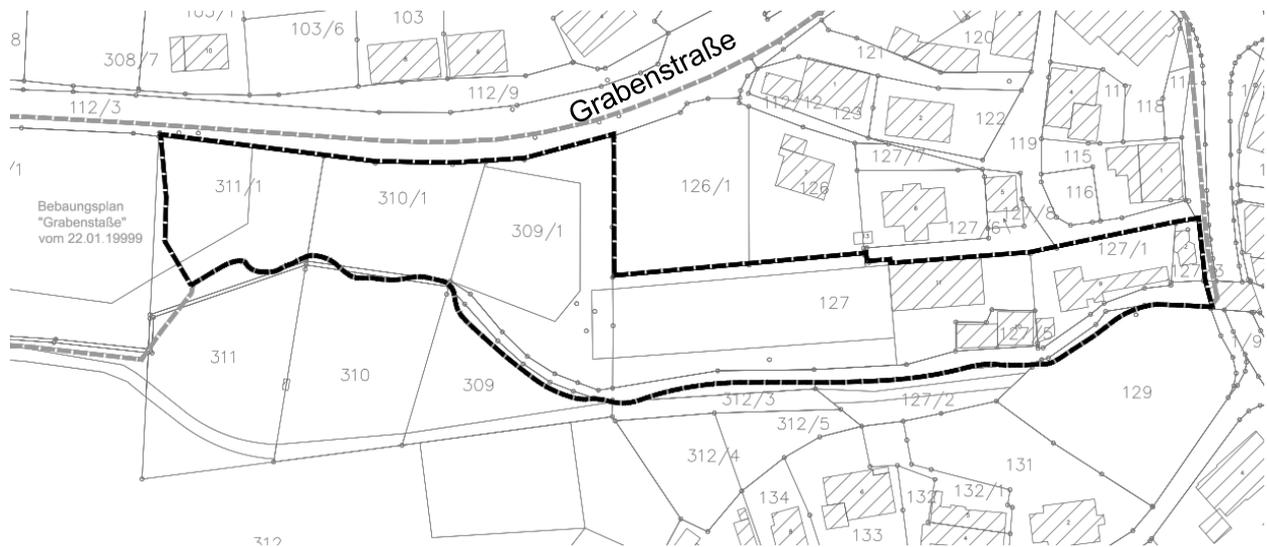




1. Änderung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Grabenstraße“

Satzungen
Deckblatt
Bebauungsvorschriften
Begründung
Scopingpapier und Vorentwurf Umweltbericht

Stand: 23.01.2025
Fassung: Frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

SATZUNGEN DER GEMEINDE LENZKIRCH

über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Grabenstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lenzkirch hat am _____._____

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Grabenstraße“ und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Grabenstraße“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als jeweils eigenständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

§ 1

Gegenstand der Planänderung

- a) Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans „Grabenstraße“ ist der Bebauungsplan „Grabenstraße“ vom 22.01.1999 (Rechtskraft) der Gemeinde Lenzkirch.
- b) Gegenstand ist ferner die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Grabenstraße“ vom 22.01.1999 (Rechtskraft) der Gemeinde Lenzkirch.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Grabenstraße“ und
- b) die Änderung der örtlichen Bauvorschriften

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

§ 3

Inhalt der Änderung

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans werden

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen (zeichnerischer Teil) für den Änderungsbereich durch ein Deckblatt geändert
- b) die planungsrechtlichen Festsetzungen (textlicher Teil) für den Änderungsbereich (Deckblatt) neu erlassen
- c) die örtlichen Bauvorschriften für den Änderungsbereich (Deckblatt) neu erlassen

Die 1. Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften bezieht sich ausschließlich auf den Bereich der 1. Änderung (Deckblattbereich). Die bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften finden für den Bereich der 1. Änderung (Deckblattbereich) keine Anwendung.

Für die nicht von der 1. Änderung betroffenen Teile des Bebauungsplans „Grabenstraße“ vom 22.01.1999 (Rechtskraft) gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften unverändert fort.

§ 4

Bestandteile

- 1. Die 1. Änderung des Bebauungsplans besteht aus:
 - a) dem zeichnerischen Teil, M 1:500 (Deckblatt) vom ____.
 - b) dem textlichen Teil – planungsrechtliche Festsetzungen – vom ____.

- 2. Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften besteht aus:
 - a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (Deckblatt) vom ____.
 - b) den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) vom ____.

- 3. Beigefügt sind:
 - a) Begründung vom ____.
 - b) Umweltbericht vom ____.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen zu Dächern, Werbeanlagen, Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke, Einfriedungen und Stützmauern oder Außenantennen in den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 (4) LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Lenzkirch, den _____

Andreas Graf
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Lenzkirch übereinstimmen.

Lenzkirch, den

Andreas Graf
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der

____.____.____

Lenzkirch, den

Andreas Graf
Bürgermeister